



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau eines Geh- und Radweges entlang der L 187 zwischen Gottenheim und March-Buchheim

***Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten)***

Freiburg im Breisgau, den 26.02.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	1
II. Planunterlagen.....	2
III. Befreiungen, Ausnahmen und Genehmigungen.....	2
IV. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	3
V. Nebenbestimmungen und Zusagen	3
1. Allgemeines	3
2. Straßenverkehr	4
3. Naturschutz und Landschaftspflege	4
4. Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	5
5. Landwirtschaft	6
6. Fischerei.....	7
7. Forstwirtschaft	8
8. Denkmalschutz.....	8
9. Geologie, Rohstoffe und Bergbau	9
10. Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr	9
11. Strom-, Gas- und Wasserversorgung	11
12. Internet-, Telefon- und TV-Anbieter	16
VI. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen	16
VII. Widmung	16
VIII. Kosten	16
IX. Begründung	17
1. Beschreibung des Verfahrens	17
2. Vorgeschichte und Verfahren	17
3. Erforderlichkeit.....	18
4. Varianten.....	20
5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	23
6. Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000.....	24
7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....	24
7.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	24
7.2 Kommunale Belange	25
7.3 Straßenverkehr, Verkehrssicherheit.....	26
7.4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	27
7.4.1 Natura 2000	27
7.4.2 Landschaftsschutzgebiet	29
7.4.3 Eingriffe in Natur und Landschaft	29
7.4.3.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft	30
7.4.3.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe.....	30
7.4.3.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen	32
7.4.3.4 Rücksichtnahmegebot bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	33

7.4.3.5	Ergebnis zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege	33
7.4.4	Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze	34
7.4.4.1	Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG.....	34
7.4.4.2	Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz).....	36
7.4.5	Vorbringen der Naturschutzverwaltung	39
7.5	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	41
7.6	Landwirtschaft	44
7.7	Flurbereinigung.....	45
7.8	Fischerei.....	46
7.9	Forstwirtschaft	46
7.10	Denkmalschutz	47
7.11	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	47
7.12	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	48
7.13	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	48
7.14	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung	51
7.15	Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind.....	52
8.	Private Belange	54
9.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung.....	55
10.	Widmung	56
11.	Kostenentscheidung	56
Rechtsbehelfsbelehrung		56
Hinweis		56

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAMs	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VB	Vordringlicher Bedarf
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR	Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 26.02.2021

Aktenzeichen 24-0513.2/2.577

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Geh- und Radwegs entlang der L 187 zwischen Gottenheim und March-Buchheim, Gemeinde March, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Straßenbauverwaltung), vom 05.12.2018 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I. Tenor

Der Plan für den Neubau eines Geh- und Radwegs entlang der L 187 zwischen Gottenheim und March-Buchheim auf Gemarkung Buchheim, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 StrG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen (1 Ordner):

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	16.11.2018	
2		Übersichtskarte	16.11.2018	1:25.000
3		Übersichtslageplan	16.11.2018	1:5.000
5		Lagepläne		
	5/1	Lageplan km 0+001,69 bis km 0+500	16.11.2018	1:500
	5/2	Lageplan km 0+500 bis km 1+000	16.11.2018	1:500
	5/3	Lageplan km 1+000 bis km 1+456,88	16.11.2018	1:500
6		Höhenpläne		
	6/1	Höhenplan km 0+001,69 bis km 0+540	16.11.2018	1:500/50
	6/2	Höhenplan km 0+540 bis km 1+020	16.11.2018	1:500/50
	6/3	Höhenplan km 1+020 bis km 1+456,88	16.11.2018	1:500/50
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen		
	9.1a	Maßnahmenblätter	16.11.2018	
	9.2/1a	Maßnahmenplan km 0+001,69 bis 0+660	16.11.2018	1:2.000
	9.2/2a	Maßnahmenplan km 0+660 bis 1+456,88	16.11.2018	1:2.000
10		Grunderwerb		
	10.1/1	Grunderwerbsplan km 0+001,69 bis km 0+500	16.11.2018	1:500
	10.1/2	Grunderwerbsplan km 0+500 bis km 1+000	16.11.2018	1:500
	10.1/3	Grunderwerbsplan km 1+000 bis km 1+456,88	16.11.2018	1:500
	10.1/4	Grunderwerbsplan LBP Flächen	16.11.2018	1:500
	10.2	Grunderwerbsverzeichnis	16.11.2018	
11		Regelungsverzeichnis	16.11.2018	
14		Regelquerschnitt	16.11.2018	1:50
19		Umweltfachliche Untersuchungen		
	19.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	21.11.2019	
	19.2	LBP-Übersichtslageplan	16.11.2018	1:10.000
	19.3/1a	Bestands- und Konfliktplan km 0+001,69 bis 0+660	16.11.2018	1:2.000
	19.3/2a	Bestands- und Konfliktplan km 0+660 bis 1+456,88	16.11.2018	1:2.000
	19.4	UVwG/UVPG Einzelfallprüfung	16.11.2018	
	19.5	FFH-Vorprüfung	27.02.2015	
	19.6	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	30.11.2015	
	19.7	Waldumwandlung	16.11.2018	1:1.000

III.

Befreiungen, Ausnahmen und Genehmigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet insbesondere die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Beeinträchtigung des Biotops „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ (Biotop-Nr. 279123153245) (ca. zwischen Bau-km 0+355 bis 0+375) sowie eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO hinsichtlich der Herstellung des Radweges innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dreisamniederung“.

Weiterhin beinhaltet dieser Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung hinsichtlich der dauerhaften Umwandlung einer Waldfläche von insgesamt 688 m² auf dem Flst.Nr. 2480/2 sowie einer Waldfläche von 14 m² auf dem Flst.Nr. 2479/, jeweils Gemarkung Buchheim, in eine andere Nutzungsart (Verkehrsfläche) gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG sowie die Genehmigung hinsichtlich der befristeten Umwandlung einer Waldfläche von 14 m² auf dem Grundstück Flst.Nr. 2480/2, Gemarkung Buchheim, gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG.

Die dauerhaft bzw. befristet umzuwandelnden Waldflächen sind in der in Unterlage Nr. 19.7 (Waldumwandlung) enthaltenen kartographischen Darstellung farbig (braun bzw. grün) markiert.

IV.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Verlängerung des Durchlasses für den Ketschgraben am Westende des Flst.Nr. 2178 der Gemarkung March-Buchheim (ca. bei Bau-km 0+145) wird gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 28 Abs. 1, Abs. 2 WG, §§ 10, 12 WHG erteilt.

Diese Entscheidung ergeht unter folgender Zusage:

Die Verlängerung des Durchlasses für den Ketschgraben am Westende des Flst.Nr. 2178 der Gemarkung March-Buchheim erfolgt mit dem vorhandenen Durchmesser (siehe Lageplan U 5.1). (Zusage)

V.

Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen, Auflagenvorbehalten, Zusagen und Hinweisen. Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

1. Allgemeines

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (Auflage)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (Auflage)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (Auflage)

- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (Auflage)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (Auflage)

2. Straßenverkehr

- (6) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 1 (Waldrandgestaltung) beachten, dass ein ausreichender Abstand der zu pflanzenden Sträucher zum Radweg einzuhalten ist, damit diese nicht bereits nach kurzer Zeit in den Radweg hineinragen. (Zusage)

3. Naturschutz und Landschaftspflege

- (7) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (Hinweis)
- (8) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (Auflagenvorbehalt)
- (9) Es wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) bestellt. Diese wird dafür Sorge tragen, dass die Biotope „Nasswiese im Gewann Neufeld westlich Hugstetten“ und „Feldhecken nördlich der Bahn Gewann Neufeld“ möglichst ausgezäunt oder anderweitig vor Ablagerungen und abgestellten Fahrzeugen gesichert werden. Zudem werden die Mitarbeiter der ausführenden Baufirma auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser Bereiche hingewiesen werden. (Zusage)
- (10) Die im LBP genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz werden von einer ökologischen Fachkraft angeleitet bzw. umgesetzt werden. Die ökologische Baubegleitung wird folgende Aufgaben übernehmen:
 - Vorauslaufende Prüfung und Kontrolle der Maßnahmen- und Baustelleneinrichtungsflächen auf Vorkommen geschützter Arten und Anleitung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
 - Einweisung der beteiligten Firmen und Arbeiter
 - Anleitung und Überwachung der Vergrämnungsmaßnahmen der Zauneidechse und Umsiedlung von Libellenlarven und Bachneunaugen vor dem Eingriff
 - Beaufsichtigung der Einhaltung bzw. fachgerechten Umsetzung der sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Wiederherstellung von Biotopstrukturen

- Regelmäßige Kontrollen der Bauarbeiten und Erstellung eines Abschlussberichts über die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-/Minimierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen des Artenschutzes und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

(Zusage)

- (11) Für Gehölzpflanzungen oder Einsaaten werden gebietsheimische standortgerechte Arten bzw. Saatgut-AA/Wiesendruschmischungen der Herkunftsregion 9 (Oberrhein) verwendet werden. (Zusage)
- (12) Die Wiederherstellungs- und Ausgleichsflächen werden nach einem und drei Jahren auf ihre Funktionserfüllung und ggf. notwendige Nachbesserungsmaßnahmen überprüft werden (z.B. Nachsaaten/Nachpflanzungen, Bekämpfung Neophyten) (Monitoring). Der Vorhabenträger wird das Ergebnis des Monitorings der unteren Naturschutzbehörde mitteilen. (Zusage)
- (13) Die laut landschaftspflegerischem Begleitplan geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Der Vorhabenträger übermittelt der unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke elektronisch. Hierfür wird der nachfolgende Link verwendet (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>). Zur Übernahme der Daten in das Kompensationsverzeichnis sendet der Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde die 7-stellige Ticketnummer (Naturschutz@lkbh.de). (Zusage)

4. Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Wasserversorgung/Grundwasserschutz

- (14) Der Vorhabenträger wird dem Wasserversorgungsträger den Beginn der Maßnahmen in der weiteren Schutzzone (Zone IIIa) des Wasserschutzgebiets für den Brunnen TB II Ketsch schriftlich ankündigen. Dabei wird der verantwortliche Bauleiter benannt werden. (Zusage)
- (15) Der Vorhabenträger wird die beauftragten Baufirmen auf die Lage im Wasserschutzgebiet schriftlich hinweisen. Die Ansprechperson beim Wasserversorger wird benannt werden. (Zusage)
- (16) Der Vorhabenträger wird in der Zone IIIa des Wasserschutzgebietes Baumaschinen nur auf einer befestigten Fläche betanken, warten und reparieren. Am Ende des Arbeitstages wird der Vorhabenträger die Baumaschinen auf einer befestigten Fläche abstellen. (Zusage)

- (17) Der Vorhabenträger stellt einen Alarmplan auf, der gewährleisten soll, dass der Wasserversorger über Unfälle, die Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben können, sofort informiert wird. (Zusage)

Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung

- (18) Ausbildung und Gestaltung der Entwässerungsmulden/Bankette erfolgen entsprechend den Regeln der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA)“, Arbeitsblatt A 138. Die Entwässerungsmulden/Bankette werden so gestaltet, dass sie über eine bewachsene und begrünte Bodenschicht von mindestens 20 cm Mächtigkeit verfügen. Die ordnungsgemäße Herstellung der Entwässerungsmulden/Bankette wird vom Bauleiter sichergestellt werden. Für die Maßnahme wird ein fachlich geeigneter Bauleiter bestellt werden. (Zusage)

Hochwasserschutz

- (19) Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Der Begriff der baulichen Anlagen ist hier nicht gleichzusetzen mit den baulichen Anlagen des § 78 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 30 ff BauGB, sondern umfasst auch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. (Hinweis)
- (20) Der Vorhabenträger wird in der Ausführungsplanung die Planunterlagen dahingehend ergänzen, dass in den betreffenden Plänen bzw. Unterlagen der geschützte Bereich dargestellt werden wird. (Zusage)

5. Landwirtschaft

- (21) Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Flächen werden entschädigt werden. (Zusage)
- (22) Um Entschädigungsleistungen so gering wie möglich zu halten, wird der Vorhabenträger die betroffenen Bewirtschafter rechtzeitig über die Baumaßnahmen informieren. (Zusage)
- (23) Während der Bauphase bleiben die Grundstückszufahrten bis auf kurze, unvermeidbare Zeiträume während der Arbeiten am jeweiligen Grundstück offen. (Zusage)
- (24) Die unvermeidbaren kurzzeitigen Sperrungen sind mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen (Auflage).
- (25) Eine ungehinderte problemlose Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken wird auch nach Abschluss der Baumaßnahme gewährleistet sein. Der Vorhabenträger wird eventuelle Niveauunterschiede zu den weiterführenden Wirtschaftswegen angleichen bzw. angleichen lassen. (Zusage)

- (26) An den Übergängen der Grundstücke Flst.Nrn. 3052/3053, 3054/3055, 3006/3005, 2064/2061 und beim Grundstück Flst.Nr. 2028 werden jeweils ca. 10 m breite Zufahrtsbereiche hergestellt werden, indem eine Höhenangleichung an den neuen Geh- und Radweg erfolgt und der Bankettbereich des Weges zusätzlich asphaltiert wird. (Zusage)
- (27) Die Baustelleneinrichtungsflächen werden unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenqualität und -struktur der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden. (Zusage)
- (28) Aus landwirtschaftlicher Sicht werden die folgenden Flurstücke auf Gemarkung Buchheim aufgrund der nachweisbaren langjährigen Bewirtschaftung entgegen den Planunterlagen 10.2 Blatt 1 und 2 als Acker und nicht als Grünland eingestuft: die Flst.Nrn. 3052, 3053, 3054, 1699, 2028 und 3020, nur eine Teilfläche mit 1,4731 ha des Flst.Nr. 1969 als „Grünland“. (Hinweis)

6. Fischerei

- (29) Auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna wird hingewiesen. (Hinweis)
- (30) Bei der Ausführung der Bauarbeiten sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden auf die besondere Drainwirkung von Kanalisationen oder deren Kiesbetten und parallel verlaufenden Dränagen mit der Wirkung, dass kleineren Fließgewässern in der Nähe und bei durchlässigen Untergründen dadurch das Wasser entzogen werden kann. (Hinweis)
- (31) Das vorhandene natürliche oder naturnahe Sohlsubstrat muss durchgehend erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Es dürfen keine Sohlsicherungsmaßnahmen im Gewässer durchgeführt werden. (Auflage)
- (32) Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z. B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden. (Auflage)
- (33) In ggf. trocken zu legenden Gewässerabschnitten sowie vor Eingriffen in das Gewässer (Wasserhaltung!) muss eine Fischbestandsbergung (Fische und Neunaugen - „Fische“ im rechtlichen Sinne) per Elektrobefischung auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden. Hierfür ist ein förmlicher Antrag bei der Fischereibehörde am RP Freiburg mindestens vier Wochen vor dem Befischungstermin zu stellen. (Auflage)

- (34) Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (Hinweis)
- (35) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecken ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. (Auflage)
- (36) Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (Hinweis)

7. Forstwirtschaft

- (37) Im Verbund mit den nördlich angrenzenden Waldbereichen hat als forstlicher Ausgleich eine Ersatzaufforstung auf 900 m² durch Ergänzung des Auewaldstreifens auf den Flurstücken 3018 und 3020 (Maßnahmenblatt A 3 Unterlage 9.1a und Unterlage 9.2 Maßnahmenplan Blatt 1a) zu erfolgen. (Auflage)
- (38) Der Vorhabenträger wird die unter Ziff. 37 genannte Ausgleichsmaßnahme bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Radweges in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchführen. (Zusage)
- (39) Der Vorhabenträger wird die 14 m² große Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 2480/2, die Gegenstand der befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG ist, durch Bodenlockerung und ordnungsgemäßen Bodenauftrag rekultivieren. (Zusage)
- (40) Die Waldrandgestaltung wird entsprechend Maßnahmenblatt 1 durch Anbau von standortgerechten Gehölzen erfolgen. (Zusage)
- (41) Die unter Ziff. 39 genannte Fläche wird bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ordnungsgemäß rekultiviert und angepflanzt werden. (Zusage)

8. Denkmalschutz

- (42) Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, wird der Vorhabenträger gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) werden bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium

Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (Zusage)

- (43) Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (Hinweis)

9. Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (44) Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet holozäner Auenlehm sowie Kiese und Sande der Neuenburg-Formation und Löss (alle Pleistozän), deren Mächtigkeit jeweils nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. (Hinweis)
- (45) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten, der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster hingewiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. (Hinweis)

10. Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (46) Der Vorhabenträger wird die endgültigen Bauausführungspläne rechtzeitig bei der Deutschen Bahn AG DB Immobilien Region Südwest zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einreichen. Die Höhenangaben zur Straßen-, Wegoberkante bzw. allen An- und Aufbauten wie Beschilderungen, Lärmschutzwänden, usw. werden darin auf Meter über NN bezogen. Der Abstand der Gesamtanlage zur Leitungsachse bzw. zu den Maststandorten der Deutsche Bahn AG wird angegeben. (Zusage)
- (47) Die Standsicherheit der Maste sowie der notwendige Abstand nach Kreuzungsrichtlinie bleibt gewahrt. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius, von Mastmitte aus gesehen (mindestens jedoch 10 Meter von der Fundamentkante), werden keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. Ansonsten erfolgt eine statische Berechnung der Maststandsicherheit durch einen vom Eisenbahnbundesamt zugelassenen Statikprüfer für Bahnstromleitungen. (Zusage)
- (48) Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW wird jederzeit gewährleistet sein. Dem Vorhabenträger ist bewusst, dass ggf. für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten die Leiterseile abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung wird jederzeit gewährleistet sein. (Zusage)

- (49) Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Band- und Schienenerder) werden nicht beschädigt werden. (Zusage)
- (50) Im Annäherungsbereich werden die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. (Zusage)
- (51) Bei Arbeiten aller Art werden die Abstände gemäß dem Merkblatt - Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen – eingehalten werden. (Zusage)
- (52) Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen wird der Vorhabenträger die Einwilligung der DB Energie einholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. (Zusage)
- (53) Sofern die über das Planungsgebiet führende 110-kV-Bahnstromleitung nicht den Anforderungen nach DIN VDE 0210 hinsichtlich erhöhter Sicherheit entspricht, wie es z.B. bei Leitungsführung über Gebäuden und Straßen gefordert wird (Doppel-Isolatorenketten), wird der Vorhabenträger entsprechend dem Veranlasserprinzip die Kosten für die Anpassung übernehmen. (Zusage)
- (54) Im Übrigen wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische Felder - hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. (Hinweis)
- (55) Zu den Messungen der elektrischen Felder wird darauf hingewiesen, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ - 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 μ T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie. (Hinweis)
- (56) Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. (Hinweis)

- (57) Bei dem Bauvorhaben können Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen. (Hinweis)
- (58) Der Vorhabenträger wird eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie veranlassen. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen werden einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte und Abstände zur Trassenachse beinhalten. (Zusage)
- (59) Wegen der großen Vielfalt und der Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist. (Zusage)
- (60) Die in dem Merkblatt für Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen" enthaltenen Hinweise werden beachtet werden. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsanlagen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Merkblätter dem Bauunternehmer und dem Bauleiter ausgehändigt werden. (Zusage)
- (61) Es sollte beachtet werden, dass sich o.g. Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG derzeit in einem Projekt befindet, in dessen Zuge kurzzeitige räumliche Beanspruchungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Mastumfeld stattfinden können. (Hinweis)

11. Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Leitungen der bnNETZE GmbH

- (62) Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich zwischen Bau-km 0+600 und 0+920 eine regional bedeutsame Erdgas-Hochdruckleitung DN 400 ST / PN 70 und ein begleitendes Steuerkabel sowie zwischen Bau-km 0+600 und 1+456 ein Stromversorgungskabel der bnNETZE GmbH. Für die Erdgasleitung gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen. (Hinweis)
- (63) Der Vorhabenträger wird rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Netzmeister der bnNETZE GmbH, Herrn Andreas Federer, Tel.: 0761/279-2554, die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. (Zusage)
- (64) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass weder der sichere Betrieb der Leitung und des Kabels beeinträchtigt wird, noch die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke werden eingehalten werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen wird auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Der Vorhabenträger wird Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der

unterirdischen Versorgungsanlagen mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg abstimmen und die für die genannten Arbeiten erforderliche schriftliche Gestattung einholen. (Zusage)

- (65) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass im Zuge der Bauarbeiten keine schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitung und des Kabels gelagert werden. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen und Kabeln wird mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH rechtzeitig abgestimmt werden. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen wird nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der bnNETZE GmbH erfolgen. (Zusage)
- (66) Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. (Hinweis)
- (67) Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315 (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR/232/69). Der Vorhabenträger wird daher zur Verhütung von Schäden rechtzeitig Leitungspläne unter Vorlage neuester Bauplanung einholen bzw. einholen lassen. Bei Abweichungen von der Bauplanung wird der Vorhabenträger eine neue Erkundigung einholen bzw. einholen lassen. (Zusage)

Leitungen der Amprion GmbH

- (68) Die Trassenführung des Radweges kreuzt im Bereich 0+565 die Höchstspannungsfreileitungsanlage „380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Mast 215-216“, eine Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH sowie der TransnetBW GmbH (Hinweis).

Leitungen der Transnet BW GmbH

- (69) Der Vorhabenträger wird im Zuge der Ausführungsplanung die Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage der Transnet BW GmbH in den Planunterlagen ergänzen. (Zusage)
- (70) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass beim Einsatz von Baumaschinen etc. im Zuge der Bauarbeiten mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird, wobei ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile berücksichtigt wird. (Zusage)
- (71) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass während der Bauausführung zu den Masten ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m eingehalten wird. In diesem Bereich werden ohne separate Abstimmung keine Aushubarbei-

ten oder Aufschüttungen erfolgen. Etwaige Grabungen im Nahbereich der Mastanlage werden in Handschachtung erfolgen, um eine Beschädigung des Potentialausgleiches der Leitungsanlage zu vermeiden. (Zusage)

- (72) Sämtliche etwaigen metallischen Bauteile wie Geländer, Metallzäune, Attika o.ä. im Bereich des technischen Schutzstreifens der Leitungsanlage werden ausreichend gerdet sein, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. (Zusage)
- (73) Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine Gefährdung besteht aber nicht. (Hinweis)
- (74) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass im Schutzstreifen geplante Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Dieses Erfordernis eines Mindestabstands von 5 m zu den Leiterseilen wird bei der Pflanzenauswahl berücksichtigt werden, um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden. (Zusage)
- (75) Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten. (Hinweis)
- (76) Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsleitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen. (Hinweis)
- (77) Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden. (Hinweis)
- (78) Der Vorhabenträger wird im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung folgende Punkte berücksichtigen:
 - Im Rahmen der Energiewende werden Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPIG),

- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen werden Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen,
 - Höchstspannungsfreileitungsanlagen müssen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen anfahrbar sein,
sowie
 - zur Gewährleistung von Schutzabständen wird Vegetation nach Bedarf zurückgeschnitten.
- (Zusage)

Leitungen der terranets BW GmbH

- (79) Im Planungsbereich des Geh- und Radweges verlaufen die Erdgashochdruckleitungen Rheintalsüdleitung RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar, die RTS 2 DN 300 MOP 64 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. (Hinweis)
- (80) Die eingezäunte Fläche der Armaturengruppe AG 1016C bei Bau-km 0+500 wird im Rahmen des Arbeitsstreifens vollständig ausgespart, mithin nicht temporär während der Ausbauphase in Anspruch genommen werden. (Zusage)
- (81) Die Erdgashochdruckleitungen der terranets BW GmbH sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 8,0 m Breite (RTS 3) und 6,0 m Breite (RTS 2) (4,0 m/ 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. (Hinweis)
- (82) Der Vorhabenträger wird im Zuge der Ausführung des Vorhabens für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen im Schutzstreifen errichten. Ebenso wenig werden im Zuge der Ausführung des Vorhabens in den Schutzstreifenbereich hineinragende Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten oder Schachtbauwerke errichtet werden. (Zusage)
- (83) Darüber hinaus wird der Vorhabenträger keine sonstigen Einwirkungen vornehmen, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung oder der Telekommunikationskabel beeinträchtigen oder gefährden. So wird der Vorhabenträger im Schutzstreifenbereich unter anderem keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher anpflanzen, keine Dauerstellplätze (Container, Wohnwagen usw.) einrichten und keine schwer transportablen Materialien lagern sowie die Gasfernleitung mit schweren Fahrzeugen nur unter Einhaltung bestimmter, bei der terranets bw GmbH in Erfahrung zu bringender Sicherheitsvorkehrungen überfahren. (Zusage)

- (84) Für die Errichtung eines temporären befahrbaren Arbeitsstreifens im Schutzstreifenbereich der Anlagen der terranets bw GmbH können weitere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. Der genaue Umfang der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen hängt von der Tragfähigkeit des Untergrundes sowie der geplanten Lastabwicklung über den Schutzstreifen ab. (Hinweis)
- (85) Der Vorhabenträger wird Typenblätter, soweit dies erforderlich ist, anwenden. So wird insbesondere der Aufbau der neuen Verkehrsfläche in Anlehnung an das Typenblatt T2.22 erfolgen, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung Beachtung finden werden. (Zusage)
- (86) Etwaige temporäre Überfahrtstellen sind mit der Betriebsanlage Süd/Weier abzusprechen und in Anlehnung an das Arbeitsblatt T2.50 mit Baggermatratzen zu sichern und zu schützen. (Auflage)
- (87) Für die geänderten Kreuzungsstellen der beiden Leitungen RTS 3 DN 400 und RTS 2 DN 300 der terranets bw GmbH mit der L 187 und dem neu hinzukommenden Radweg ist jeweils eine „Anlage 2“ zum hier Anwendung findenden „Rahmenvertrag zur Benutzung sowie zum Neubau und Änderung von Straßen“ von 1980 abzuschließen. (Hinweis)
- (88) Bei einer Neuaufteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden. (Hinweis)
- (89) Für eine Ausweisung der Anlagen der terranets bw GmbH wird der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn – d.h. mindestens 2 bis 3 Arbeitstage vor Baubeginn – die terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Weier

terranets bw GmbH

Betriebsanlage Süd/Weier

Dorfstraße 200

77656 Offenburg (Weier)

Telefon 0781 9561-0

Telefax 0781 9561-2209

verständigen. (Zusage)

- (90) Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder. (Hinweis)
- (91) Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwingge-

schwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen. (Auflage)

- (92) Die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten und weiteren Planungen im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend zu beachten und einzuhalten. (Auflage)

12. Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

Deutsche Telekom AG

- (93) Der Vorhabenträger wird in der Ausführungsplanung die Unterlage 11 „Regelungsverzeichnis“ der Planunterlagen dahingehend korrigieren, dass die Eigentümerbezeichnung der Telekommunikationslinien (TK-Linien) von „Unitymedia“ in „Telekom Deutschland GmbH“ geändert wird. (Zusage)
- (94) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass sich die Bauausführenden rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage der vorhandenen Kabelrohre informieren. (Zusage)
- (95) Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom wird beachtet werden. (Zusage)
- (96) Der Vorhabenträger wird weit deutlich vor dem geplanten Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG, Technik Niederlassung Südwest, Kontakt aufnehmen, sofern aus seiner Sicht Konfliktpunkte erkennbar sind. (Zusage)

VI.

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Verkehrsregelnde Maßnahmen und eventuell in den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

VII.

Widmung

Über die Widmung wird in diesem Beschluss nicht entschieden.

VIII.

Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

IX. Begründung

1.

Beschreibung des Verfahrens

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines parallel zur Landesstraße 187 (L 187) verlaufenden Geh- und Radweges zwischen der Gemeinde Gottenheim und dem Ortsteil Buchheim der Gemeinde March. Der auf der Südseite der L 187 straßenbegleitend verlaufende Geh- und Radweg (unselbstständiger Radweg) weist eine Länge von ca. 1,5 km und fast durchgängig eine Breite von 3,0 m auf. Auf etwa 2/3 der Strecke (ungefähr ab Bau-km 0+500 bis Bauende) wird der Radweg auf einem bestehenden wassergebundenen Wirtschaftsweg geführt. Im gesamten Verlauf des Geh- und Radweges wird mindestens ein Seitentrennstreifen mit einer Breite von 1,75 m zum Fahrbahnrand der L 187 eingehalten.

Am Baubeginn schließt der Radweg nördlich der Unterführung der Eisenbahnstrecke 4310 Breisacher Bahn unter der B 31 West an den von Gottenheim kommenden bestehenden Wirtschaftsweg an. Am Bauende erfolgt im Bereich der Parkplatzzufahrt westlich der Dreisam der Anschluss an den vorhandenen Geh- und Radweg, der in der Folge über die Dreisam in Richtung March-Buchheim führt.

Mit dieser Maßnahme wird eine letzte Lücke im Radwegnetz zwischen den Gemeinden Gottenheim und March-Buchheim geschlossen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

2.

Vorgeschichte und Verfahren

Mit Schreiben vom 05.12.2018 hat der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „L 187, Neubau Geh- und Radweg zwischen Gottenheim und March-Buchheim“ beantragt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 18.06.2019 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen angehört.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Rathaus der Gemeinde March in der Zeit vom 02.07.2019 bis einschließlich 15.08.2019. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde March am 28.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Der Einsichtnahmezeitraum war wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert worden.

Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hin hat der Vorhabenträger den Erläuterungsbericht zum LBP, die Bestands- und Konfliktpläne sowie die Maßnahmenpläne überarbeitet. Diese Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

Nach Vorlage der geänderten Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2019 ergänzend eine beschränkte Anhörung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald.

Weitere Betroffenheiten haben sich nicht gezeigt, insbesondere erstrecken sich die Änderungen nicht auf im Eigentum Dritter stehende Grundstücke. Auf eine erneute Auslegung und umfassende Anhörung wurde daher verzichtet.

Gegenstand der Entscheidung ist die Planung in der aktuellen Fassung.

Es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 6 LVwVfG.

3. **Erforderlichkeit**

Das Vorhaben ist zur Verwirklichung der Planziele erforderlich.

Die im Rahmen der Planfeststellung notwendige Planrechtfertigung liegt vor, wenn ein entsprechendes Bedürfnis an einem neuen bzw. ausgebauten Verkehrsweg objektiv besteht. Nicht erforderlich ist, dass eine gewissermaßen unabweisliche Notwendigkeit gegeben ist. Vielmehr ist es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichend, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist und die konkret verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Mit Blick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der zuständigen Behörde sieht die Rechtsprechung die Planrechtfertigung als eine nur bei groben und offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke an. Die Beurteilung, ob ein entsprechender Bedarf an einem neuen bzw. ausgebauten Verkehrsweg besteht, orientiert sich an den Belangen des allgemeinen, öffentlichen Verkehrs. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalls, aus denen sich zugleich die zur Bewältigung in Angriff genommene verkehrliche Aufgabenstellung erschließt (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil v. 16.03.2006 - 4 A 1001/04 m.w.N.).

Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung der mit dem Straßengesetz Baden-Württemberg verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet. Denn nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrG hat der Vorhabenträger als Straßenbaulastträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln

des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern und sonst zu verbessern.

Zu den Straßen gehören nach § 3 Abs. 3 StrG jeweils auch die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Ziel des Neubaus des Geh- und Radweges ist die Verbesserung der Sicherheit des Verkehrs auf der L 187.

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), Tabelle 19 ist ein fahrbahnbegleitender Radweg bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) > 2.500 Kfz/24 Std. sinnvoll. Dieser Wert wurde bei dem aktuell verfügbaren Straßenverkehrsmonitoring 2017 überschritten. So ist der Zählung für den betreffenden Abschnitt der L 187 zwischen der Anschlussstelle an die B 31 und der Dreisambrücke bei March-Buchheim ein DTV von 3.749 Kfz/24 Std. im Querschnitt zu entnehmen. Der Schwerverkehrsanteil beträgt 6,2 %. Angesichts des allgemeinen Verkehrswachstums ist davon auszugehen, dass sich dieser Wert weiterhin erhöhen wird. Spätestens mit weiteren Teileröffnungen der im Planfeststellungsverfahren befindlichen B 31 West Breisach - Gottenheim würden die Verkehrszahlen im Zuge der L 187 ansteigen. Mit einer B 31 Breisach - Gottenheim ist für die L 187 eine Verkehrsmenge von 4.850 Kfz / 24 Std. im Jahr 2025 prognostiziert.

Dass zum Radverkehr keine Verkehrszahlen vorliegen, ist nicht geeignet, die Erforderlichkeit des Vorhabens in Frage zu stellen. Wegen der erfahrungsgemäß hohen Gefährdung von Radfahrern auf Überlandstraßen bedarf es dort regelmäßig eigener Radwege. Einer Verkehrszählung oder einer Verkehrsprognose bedarf es im Allgemeinen für einen Radweg nicht. Selbst wenn die Verbindung bislang nur von wenigen Radfahrern genutzt worden sein sollte, darf der Vorhabenträger das Radwegenetz auch zu dem Zweck ausbauen, künftig mehr Radfahrer auf die sicherer gewordene Strecke zu bringen (vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 06.04.2004 - 8 S 1997/03 -, NVwZ-RR 2005, 377, 380 und VG Karlsruhe, Urteil v. 15.06.2010 - 5 K 1964/09 -, BeckRS 2010, 50955, Rn. 29).

Derzeit wird der Radverkehr zwischen Gottenheim und March-Buchheim gemeinsam mit dem Kraftverkehr auf der Fahrbahn der L 187 geführt. Wegen der in diesem Bereich gestreckten Linienführung werden durch den Kraftverkehr hohe Geschwindigkeiten gefahren. Zudem weist die L 187 in dem betreffenden Abschnitt lediglich eine Fahrbahnbreite zwischen 5,50 m bis 6 m auf. In der Folge kommt es immer wieder zu gefährlichen Begegnungssituationen zwischen Radfahrern und Kraftfahrern. Durch den Neubau des gesondert geführten Geh- und Radweges wird der nicht motorisierte Individualverkehr von der L 187 genommen und auf die Radwegtrasse verlagert. Diese Trennung des nichtmotorisierten Individualverkehrs vom motorisierten Verkehr führt zu einer erheblichen Verbesserung der

Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit kommt dabei im besonderen Maße den Radfahrern zugute.

Gleichzeitig wird mit dem Bau des Radweges eine letzte Lücke im Radwegnetz zwischen den Gemeinden Gottenheim und March-Buchheim geschlossen. Die Gesamtstrecke von Gottenheim in die March beträgt ca. 4 km. Durch den Neubau der B 31 mit einem straßenbegleitenden Wirtschaftsweg sind bereits ca. 1,5 km asphaltierte Radwegeverbindung vorhanden. Im Bereich zwischen der Dreisam und der March ist entlang der L 187 ebenfalls bereits ein ca. 1 km langer Radwegeabschnitt vorhanden. Lediglich im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle der L 187 an die B 31 und der Dreisambrücke bei March-Buchheim fehlt es an einem parallel zur L 187 verlaufenden Geh- und Radweg. Durch die vorliegende Maßnahme wird diese Lücke nunmehr geschlossen.

Eine zukünftige durchgehende Radwegeverbindung führt zu einer Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs.

Schließlich ist der Radweg von Gottenheim in die March sowohl im Radwegeprogramm des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald als auch im Bauprogramm des Landes Baden-Württemberg enthalten.

Nach alledem ist das Vorhaben im Hinblick auf die Planziele vernünftigerweise geboten.

4. **Varianten**

Die Planfeststellungsbehörde hat die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten unter Berücksichtigung der Planunterlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eigener Erkenntnisse im Lichte der einzelnen Belange geprüft und abgewogen.

Es gibt keine Variante, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung insbesondere der Sicherheit des Radverkehrs durch die Anlage eines unselbständigen Radweges entlang der Trasse der L 187.

Als Alternative zu der planfestgestellten Führung des Radweges südlich der Trasse der L 187 war die Anlage des Radweges nördlich der L 187 zu prüfen. Diese Trassierung stellt im Ergebnis aber keine zur Verwirklichung des Planziels besser oder genauso geeignete Variante dar, die öffentliche und private Belange in geringerem Maße beeinträchtigen würde.

Unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten erweist sich die Südvariante als eindeutig vorzugswürdig. Denn die beiden bestehenden Radwegverbindungen, zwischen denen durch

das planfestgestellte Vorhaben der Lückenschluss hergestellt werden soll, verlaufen jeweils auf der südlichen Seite der L 187. Bei einer Führung des Radweges entlang der nördlichen Seite der L 187 müssten Fußgänger und Radfahrer die Fahrbahn also sowohl am Bauanfang des neuen Radweges als auch an dessen Bauende überqueren. Derartige Überquerungen sind aber insbesondere außerhalb von Ortschaften zu vermeiden.

Die Nordvariante erweist sich auch nicht unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als vorzugswürdig.

Vielmehr ist mit der planfestgestellten Trassierung eine geringere Beeinträchtigung des Schutzguts Boden verbunden, als dies bei einer Anlage des Radweges nördlich der L 187 der Fall wäre. Denn die Südvariante ermöglicht es, den Radweg auf ca. 2/3 der Strecke (von Bau-km 0+500 bis zum Bauende) auf einem vorhandenen wassergebundenen Wirtschaftsweg zu führen. Im Bereich dieses Weges sind die Bodenfunktionen aufgrund des aufgetragenen sandig-kiesigen Wegebaumaterials und der Verdichtung des Bodengefüges nur noch sehr eingeschränkt vorhanden.

Zudem käme es bei der Nordvariante, anders als bei der Südvariante, wohl nicht nur zu einem Flächenverlust für das Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ (Schutzgebiets-Nr. 279123153245), sondern darüber hinaus auch zu einem Flächenverlust für die bis an den Straßenrand reichenden Biotope „Graben mit Feldhecke westlich Hugstetten“ (Biotop-Nr. 279123154517) und „Eichen-Hainbuchenwald westlich Michelsmatten“ (Biotop-Nr. 279123153403). Der für das Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ eintretende Flächenverlust würde sich bei einer Anlage des Radweges auf der Nordseite in einer ähnlichen Größenordnung bewegen wie bei der planfestgestellten Variante.

Die mit den beiden Varianten jeweils einhergehenden Auswirkungen auf die übrigen Schutzgebiete sind vergleichbar.

So wäre das Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.016) bei einer Anlage des Radweges entlang der nördlichen Seite der L 187 in ähnlichem Umfang betroffen wie bei der planfestgestellten Trassierung. Die Nordvariante würde ebenso wie die Südvariante am Baubeginn und im Bereich von Bau-km 0+280 bis 1+080 in Zone III bzw. Zone IIIa des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Ketsch“ der Gemeinde Gottenheim liegen. Die Betroffenheit des Vogelschutzgebietes „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912441) stellt sich bei beiden Varianten als ähnlich unerheblich dar.

Das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912311) ist weder bei der Südvariante noch bei der Nordvariante flächenmäßig betroffen. Ob der Radweg südlich der L 187 geführt wird oder nördlich und damit in einem um die Fahrbahnbreite von 6 m größeren Abstand vom FFH-Gebiet entfernt, dürfte ohne Bedeutung sein für die Frage, ob durch das Vorhaben die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im Hinblick auf Lebensraumtypen oder

FFH-Arten beeinträchtigt werden können. Die Nordvariante ist somit auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet vorzugswürdig.

Beide Varianten führen in ähnlichem Umfang zu einer Betroffenheit von Waldflächen. Der durch die planfestgestellte Variante bewirkte Flächenverlust tritt nahezu ausschließlich auf dem Grundstück Flst.Nr. 2480/2 ein. Dieses Waldgebiet erstreckt sich aber auf der nördlichen Seite der L 187 auf in etwa gleicher Länge entlang der Fahrbahn wie auf der südlichen Seite, so dass der durch die Nordvariante verursachte Flächenverlust annähernd so groß sein dürfte wie der durch die Südvariante verursachte Verlust.

Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf geschützte Arten erweist sich die Nordvariante nicht als weniger belastend.

Vielmehr hätte die Anlage des Radwegs auf der nördlichen Fahrbahnseite der L 187 zur Folge, dass die Zauneidechse stärker betroffen wäre als bei der planfestgestellten Variante. Denn die im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchung aufgefundenen Individuen waren zu 85% auf der Nordseite der L 187 zu verzeichnen (vgl. Unterlage 19.6, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 17).

Die Betroffenheit der Haselmaus, Helmazurjungfer und des Bachneunauges hingegen dürfte bei beiden Varianten vergleichbar sein:

Die Nachweise von Haselmausvorkommen konzentrieren sich zwar auf zwei südlich der L 187 befindliche Waldbestände (Waldgebiet 2 und 4, s. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.3a), mit deutlichem Schwerpunkt in Waldbestand 2. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die Haselmaus in allen geeigneten Habitaten im Untersuchungsgebiet vorkommt. Von den Habitatstrukturen her scheint der beidseits der L 187 gelegene Waldbestand 1 am geeignetsten für die Haselmaus; hier ist zumindest mit dem Auftreten von Einzeltieren zu rechnen (vgl. Unterlage 19.6, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, S. 21 und S. 24 f.). Die Haselmaus dürfte folglich auch dann von dem Vorhaben betroffen sein, wenn der Radweg auf der Nordseite der L 187 geführt würde und somit ausschließlich das Waldgebiet 1 betroffen wäre.

Die Helmazurjungfer wurde nur im rechtwinklig zur L 187 verlaufenden Graben NN-XQ5 (Biotop-Nr. 179123150133) nachgewiesen. Ausweislich des Bestands- und Konfliktplans (Unterlage 19.3.1a) ist sowohl der südlich an die Fahrbahn angrenzende Abschnitt, als auch der nördlich angrenzende Abschnitt des Grabens von der Helmazurjungfer besiedelt. Demnach käme es auch im Falle der Nordvariante zu einer Betroffenheit der Helmazurjungfer. Dies gilt auch für das Bachneunauge. Nachweise gelangen hier ebenfalls ausschließlich im Graben NN-XQ5. Der Abbildung 10 auf Seite 27 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann entnommen werden, dass das Bachneunauge sowohl im südlich an die L 187 angrenzenden Abschnitt als auch im nördlich angrenzenden Abschnitt aufgefunden wurde.

Weitere Varianten sind weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden.

5.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Planfeststellungsbehörde hat am 26.06.2019 gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist am 26.06.2019 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekanntgegeben worden.

Zur Begründung hat die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

Für das Vorhaben – Änderung einer sonstigen Landesstraße durch Neubau eines straßenbegleitenden Radweges auf einer Länge von ca. 1,4 km – bedurfte es gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach §§ 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Angesichts der Vorbelastung durch die L 187 ist mit dem Vorhaben keine weitergehende Zerschneidungswirkung verbunden. Die Nutzung vorhandener Wege und ihres Unterbaus stellt eine erhebliche und wesentliche Eingriffsvermeidung dar.

Da die Inanspruchnahme von Biotopen lediglich randlich und im Verhältnis zur Gesamtgröße der Biotope in geringfügigem Umfang erfolgt, ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotope zu erwarten. Ebenso wenig führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und seiner Lebensraumtypen. Auch in Bezug auf die Vogelarten des Vogelschutzgebietes ist keine Beeinträchtigung durch den Bau des Radweges zu erwarten.

Hinsichtlich der streng geschützten Arten der Zauneidechse, Haselmaus, Helmazurjungfer sowie des Bachneunauges kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, die das

Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zur Folge haben können. Der Vorhabenträger sieht jedoch zur Abwehr der Verbotstatbestände geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einhaltung von Rodungszeiten, schonende Rodung von Gehölzbeständen, Vergrämnungsmaßnahmen im Hinblick auf Zauneidechsen, Bergung von Fisch- und Libellenbeständen durch Elektrobefischung) vor.

Auch im Zusammenwirken mit den verlässlich absehbaren Auswirkungen anderer Verfahren, insbesondere dem Ausbau der Bahnstrecke Freiburg-Breisach, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Diese Feststellung ist nach wie vor richtig. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

6.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit Natura 2000 vereinbar. Es wird wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter IX.7.4.1 verwiesen.

7.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Gemäß § 37 Abs. 5 StrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen vgl. nachfolgend Ziff. 8; zur Umweltverträglichkeit vgl. unter IX.5).

Aufbauend auf der Anhörung der genannten Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich folgende Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse:

7.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Belange der Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat sich mit Schreiben vom 25.10.2019 zu dem Vorhaben geäußert und erklärt, die Ziele des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Ober-

rhein in seiner aktuellen Fassung (Stand Juni 2019) stünden dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben tangiere im Bereich Gottenheim/March einen Teilbereich des Regionalen Grünzugs (Vorranggebiet). Nach PS 3.1.1 Abs. 7 (G) sollten beim Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopsverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Das Vorhaben entspreche den im Plansatz 4.1.0 Abs. 2 und 3 aufgeführten Grundsätzen des Regionalplans zur umweltschonenden und verkehrssicheren Ausgestaltung des Verkehrsnetzes. Dem Bauvorhaben werde daher zugestimmt.

7.2

Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Gemeinde March hat mit Schreiben vom 23.09.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass bezüglich der Planung keine Bedenken bestünden.

Es werde jedoch um Erläuterung gebeten, wie die Bewirtschaftung der Flurstücke 2363, 2362, 2357, 2356, 2355, 2178, 2064, 2061 und 2028 erfolgen könne. Für diese Flurstücke gebe es laut Planunterlagen keine Zufahrtsmöglichkeit. Es stelle sich insoweit die Frage, ob der Geh- und Radweg für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werde und die Fahrzeuge dann über das seitliche Bankett fahren könnten. In jedem Fall sei für diese Flurstücke, wie bei den Flurstücken Nr. 1969 oder 2480/2, eine Zufahrt vorzusehen. Es werde um eine zeitnahe Stellungnahme zur Frage der Zufahrt gebeten.

Der Vorhabenträger hat hierauf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erwidert und zudem der Gemeinde March mit E-Mail vom 18.11.2019 die abgegebene Erwidern zur Kenntnis gegeben.

Der Vorhabenträger hat zunächst zutreffend darauf hingewiesen, dass sich der Bereich bis Bau-km 0+495 im Bereich des Flurneuordnungsverfahren zur B 31 befindet. Der neue Rechtszustand ist am 31.10.2018 bereits angetreten. Daher gelten nicht mehr die (alten) Flurstücksgrenzen von 2363, 2362, 2357, 2356 und 2178, sondern die neuen von 3052, 3053, 3054, 3055, 3006 und 3005. Die neuen Grenzen sind in den Lageplänen und den Grunderwerbsunterlagen hinterlegt.

Weiter hat der Vorhabenträger erläutert, der Weg werde für landwirtschaftliche Fahrzeuge freigegeben wie in Kap. 4.1.1 des Erläuterungsberichtes dargelegt. Die Zufahrt zu den Flurstücken sei damit über den neuen Weg gewährleistet. Damit eine 'ordentliche' Zufahrt vom Weg zu den (neuen) Grundstücken möglich sei, werde (wo erforderlich) eine Höhenangleichung an den Weg erfolgen und der Bankettbereich des Weges zusätzlich asphaltiert. Dies werde so an den Übergängen der einzelnen Flurstücke erfolgen, so dass auf ca. 10 m Länge eine gemeinsame Zufahrt für 2 Flurstücke hergestellt werde. Dies werde in der Ausführungsplanung berücksichtigt und hiermit zugesagt.

Es werden also oben beschriebene, ca. 10 m breite Zufahrtsbereiche entstehen an den Flurstücksübergängen 3052/3053, 3054/3055, 3006/3005, 2064/2061 und beim Flurstück 2028.

Die Planfeststellungsbehörde hat die o.g. Zusage in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Den Belangen der Gemeinde March wurde damit hinreichend Rechnung getragen.

7.3

Straßenverkehr, Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit wird durch die gewählte Trassenführung gewährleistet. Insbesondere entspricht die Planung sowohl hinsichtlich der Breite des Geh- und Radwegs als auch der Breite des zwischen Radweg und Straße vorgesehenen Sicherheitstrennstreifens den einschlägigen Richtlinien.

Der neue Geh- und Radweg erhält fast durchgängig eine Fahrbahnbreite von 3,0 m. Damit ist die Mitbenutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglich. Lediglich in Teilbereichen (ca. Bau-km 0+530 bis ca. Bau-km 0+618) bzw. auf dem Waldflurstück Nr. 2479/1 ist je nach Flächenverfügbarkeit nur eine Breite von 1,8 m bis 2,5 m möglich. In diesem Bereich zwischen den einmündenden Wirtschaftswegen ist die Mitbenutzung des Radweges durch den landwirtschaftlichen Verkehr nicht möglich, aber auch nicht notwendig, da keine landwirtschaftlichen Flächen, sondern ausschließlich Wald angrenzt.

Durch die Anlage des Radwegs auf der südlichen Seite der L 187 wird vermieden, dass Fußgänger und Radfahrer die Fahrbahn überqueren müssen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde hat mitgeteilt, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen bestünden.

Aus betrieblicher Sicht sei bei der Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 1 (Waldrandgestaltung) darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand der Sträucher zum Radweg eingehalten wird, damit diese nicht bereits nach kurzer Zeit in den Radweg hineinragten. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde hat unter Hinweis auf die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS) weiter mitgeteilt, bei der Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 3 sei darauf zu achten, dass bei der Pflanzung von Einzelbäumen aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand eingehalten werde. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, die Maßnahme A 3 liege am Gewässer, mithin außerhalb des Straßenraumes. Die RPS spiele am Gewässer keine Rolle. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 2 hat die untere Straßenverkehrsbehörde darauf hingewiesen, dass die Abfuhr des Mähguts der 2-mal jährlich geplanten Mahd mangels entsprechender Gerätschaften nicht vom Straßenbetrieb geleistet werden könne. Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, die Abfuhr des Mähgutes sei nur für den abseits der Straße am Gewässer liegenden Bereich der Fläche A 2 vorgesehen und werde von Dienstleistern wie z.B. Landwirten übernommen werden. Für den vom Straßenbetriebsdienst unterhaltenen Bereich der Fläche A 2 sei hingegen keine Abfuhr des Mähgutes vorgesehen.

Den Belangen der unteren Straßenverkehrsbehörde wird somit hinreichend Rechnung getragen.

7.4

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entspricht (IX.7.4.3) und nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nicht gestattet werden dürfen (IX.7.4.4). Es ist auch nicht wegen fehlender Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes unzulässig (IX.7.4.1).

Zur Beurteilung standen insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Vorprüfung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Verfügung. Auf diese Darstellungen wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verwiesen. Zudem wurden der Beurteilung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere die der unteren Naturschutzbehörde, zu Grunde gelegt.

7.4.1

Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000 – Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Der Radweg läuft auf einer Länge von 800 m (ca. zwischen Bau-km 0+140 bis Bau-km 0+940) durch das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“. Die Vorprüfung für das SPA-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ des Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT) (Planunterlage 19.5, S. 14 ff.) ist bezüglich sämtlicher untersuchter Vogelarten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Das dem Planungsgebiet benachbarte FFH-Gebiet „Breisgau“ (812-341) liegt ca. 100 m südlich des Planungsgebiets und besteht im Wesentlichen einerseits aus dem Mooswald und zudem aus größeren Stillgewässern und offener Kulturlandschaft. Die Natura2000-Vorprüfung (Planunterlage 19.5, S. 12 ff.) ergab, dass für potenziell vorkommende Libellen-, Krebs- und Fischarten eine Beeinträchtigung der Vorkommen im Schutzgebiet nicht auszuschließen ist. Für diese Arten wurde daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Untersuchungen zu den spezifischen Artvorkommen durchgeführt. Für die weiteren für das FFH-Gebiet „Breisgau“ gemeldeten Arten ergab die Vorprüfung, dass im Hinblick auf dieses Schutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung des Büros FrInaT (Planunterlage 19.6, S. 41) kommt zu dem Ergebnis, dass sich projektbedingt für keine der in Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Arten Helmazurjungfer, Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbbauchunke, Bachneunauge, Dohlenkrebs und Bachmuschel der Erhaltungszustand verschlechtern wird bzw. die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Bläuling, der Dohlenkrebs, die Bachmuschel sowie die Gelbbauchunke konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden, folglich beeinträchtigt der Eingriff ihre Populationen auch nicht. Der Große Feuerfalter ist nur ein (vermutlich seltener) Nahrungsgast im Gebiet; der geplante Bau des Radweges beeinträchtigt auch seinen Erhaltungszustand nicht. Für die Helmazurjungfer liegt der Lebensraumverlust deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (40 m²; Lambrecht und Trautner 2007) und auch für das Bachneunauge ist nicht davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Insbesondere unter der Voraussetzung, dass die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. unter IX.7.4.4.2) durchgeführt werden, steht der geplante Eingriff also nicht im Widerspruch zur Natura 2000 Gesetzgebung.

Soweit es die im FFH-Gebiet „Breisgau“ vorkommenden Lebensraumtypen betrifft, ist der Natura2000-Vorprüfung (Planunterlage 19.5, S. 11) zufolge nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets für diese Lebensraumtypen führen kann.

Die Natura2000-Vorprüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den vorstehend dargestellten Ergebnissen dieser Prüfungen an und macht sie sich zu eigen.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit Stellungnahme vom 03.09.2019 mit, die Ergebnisse der artenschutz- und Natura 2000 – Prüfungen des Büros FrInaT seien jeweils plausibel. Mit Umsetzung der in den Gutachten genannten und in den LBP übernommenen Vermeidungsmaßnahmen könnten erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Gebiete vermieden werden. In der

ergänzenden Stellungnahme vom 03.02.2020 erklärte die untere Naturschutzbehörde, es werde davon ausgegangen, dass das Vorhaben so gebaut werden könne, dass es dem Schutzzweck des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“ nicht zuwiderlaufe.

Nach alledem ist das Vorhaben mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000 – Gebietsnetzes vereinbar.

7.4.2

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“, dessen Natur und Landschaft mit Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dreisamniederung“ vom 10.09.1982 (LSG-VO) unter besonderen Schutz gestellt wurde.

Die Herstellung des Radwegs innerhalb des Landschaftsschutzgebiets bedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO einer schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Diese Erlaubnis wird vorliegend durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, § 5 Abs. 4 LSG-VO.

Davon ausgehend, dass das Vorhaben so gebaut werden kann, dass es dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderläuft und die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert bzw. ausgeglichen werden, hat die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten die Zustimmung nach § 5 Abs. 4 LSG-VO erteilt, sofern die der Stellungnahme beigefügten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung sämtlicher von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen unter V. in diese Entscheidung aufgenommen.

7.4.3

Eingriffe in Natur und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Denn das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (7.4.3.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (7.4.3.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen (7.4.3.3). Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nehmen auch ausreichend

Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte (7.4.3.4).

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1a) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellungen im LBP und macht sie sich zu eigen. Im Verfahren wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den LBP geäußert.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind mit der Planfeststellung dieser Unterlagen verbindlich und folglich vollständig umzusetzen, damit das Vorhaben den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gerecht wird. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis unter V. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Auflagenvorbehalt unter V. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.4.3.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit im Detail dar. Außerdem wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

7.4.3.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt deshalb nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung. Sie ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. So ist unbestritten, dass zur Begründung der Vermeidbarkeit im Sinne des Naturschutzrechts nicht darauf verwiesen werden kann, dass auf das Vorhaben als solches verzichtet werden könnte oder dass die Eingriffe im Rahmen einer anderen Alternative nicht notwendig wären. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist vielmehr darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 - 9 A 33/02).

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen (u.a. BVerwG a.a.O). Deshalb stellt sich in diesem Zusammenhang nicht die Frage, ob Eingriffe durch die Wahl einer der geprüften Varianten hätten vermieden werden können.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1a) in den Kapiteln 3 und 5 sowie in den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.1a) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen (Kapitel 5 des LBP, S. 26):

- Bauzeitenreglementierung (V1)
- Schonende Rodung von Gehölzbeständen (V2)
- Vergrämung von Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich (V3)
- Bergung von Fisch- und Libellenbeständen durch Elektrofischung und Vermeidung von Gewässerqualitätsverschlechterung (V4) und
- Bestandsschutz wertvoller Biotopflächen (V5)

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass bereits ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.4.3.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) Ausgleichsmaßnahmen vor, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1a) im Kapitel 5 sowie in den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.1a) dargestellt sind. Im Wesentlichen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Kapitel 5 des LBP, S. 26 f.):

- Waldrandgestaltung (A1)
- Entwicklung krautreicher Saumvegetation durch Ansaat der Böschungs- und Nebenflächen sowie des Flst.Nr. 3020 mit regionalem Saatgut oder Heudruschgut der Herkunftsregion „Oberrheingraben“ (A2)
- Gehölzpflanzungen: Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens und Pflanzung von Feldgehölzen und Einzelbäumen (A3)
- Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes mit begleitender Hochstaudenvegetation und Entwicklung artenreicher Saumvegetation (A4)
- Entsiegelung von Bodenfläche durch Rückbau (Entsiegelung) und Rekultivierung der ehemaligen L116 vom Herrenmühlbach bis zur Dreisam (A5)

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können alle durch das Vorhaben verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssten.

In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis teilte die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2019 mit, das geplante Maßnahmenkonzept zur Vermeidung/Minimierung und zum Ausgleich/Ersatz von Eingriffen sei plausibel. Mit sachgerechter Umsetzung der Maßnahmen könnten die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffe vollständig ausgeglichen werden. In der ergänzenden Stellungnahme vom 03.02.2020 erklärte die untere Naturschutzbehörde, es werde davon ausgegangen, dass das Vorhaben so gebaut werden kann, dass die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild minimiert bzw. ausgeglichen werden können.

7.4.3.4

Rücksichtnahmegebot bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Lage und ihrem Umfang auch erforderlich und angemessen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Enteignungsrechts.

Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsmaßnahmen so geplant, dass für deren Umsetzung ausschließlich im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke in Anspruch genommen werden. Bei der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde weiter darauf geachtet, dass für Ausgleichsmaßnahmen in möglichst geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Ersatzmaßnahmen sind ohnehin nicht vorgesehen.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es wurde vom Vorhabenträger vorrangig geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG). So sieht die Ausgleichsmaßnahme A5 den Rückbau (Entsiegelung) und die Rekultivierung der ehemaligen L116 im Bereich vom Herrenmühlbach bis zur Dreisam vor.

7.4.3.5

Ergebnis zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 03.09.2019 und vom 03.02.2020.

7.4.4

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht den Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.4.4.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (7.4.4.2)

7.4.4.1

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Durch das Vorhaben kommt es nach den Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (S. 21) nur für das Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ (Biotop-Nr. 279123153245) zu einem Flächenverlust, der sich auf 80m² beläuft.

Die übrigen im Plangebiet befindlichen geschützten Biotopbestände Graben mit Feldhecke westlich Hugstetten (Biotop-Nr. 279123154517), Nasswiese im Gewann Neufeld (Biotop-Nr. 179123153254) und Feldhecke nördlich der Bahn Gewann Neufeld (Biotop-Nr. 179123153253) sind flächenmäßig nicht betroffen.

Auch die untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 03.02.2020 zu dem Ergebnis, dass sich hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen ausschließlich für das Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ ein tatsächlicher Flächenverlust ergibt.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 03.02.2020 weiter mitgeteilt, dass hinsichtlich möglicher vorübergehender Beeinträchtigungen für die anderen Biotope „Nasswiese im Gewann Neufeld westlich Hugstetten“ und „Feldhecken nördlich der Bahn Gewann Neufeld“ keine Vermeidungsmaßnahmen benannt worden seien. Ganz offenbar werde der zukünftige Radweg aber sehr nah an diesen beiden Biotopen verlaufen, wodurch baubedingte Beeinträchtigungen nicht per se ausgeschlossen werden könnten. Hier sei durch die ökologische Baubegleitung Sorge zu tragen, dass die schützenswerten Bereiche möglichst ausgezäunt oder anderweitig vor Ablagerungen und

abgestellten Fahrzeugen gesichert würden. Zudem seien die Mitarbeiter der ausführenden Baufirma auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser Bereiche hinzuweisen.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter V. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Für die Beeinträchtigung des Biotops „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ (Biotop-Nr. 279123153245) konnte auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Die untere Naturschutzbehörde hat in der ergänzenden Stellungnahme vom 03.02.2020 ihr Einvernehmen bezüglich der Ausnahmegenehmigung erteilt, die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird somit durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt, § 33 Abs. 3 S. 2, S. 1 Nr. 2 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Beeinträchtigung des o.g. Sumpfwaldes kann durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A3 (Gehölzpflanzungen: Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens und Pflanzung von Feldgehölzen und Einzelbäumen) in einer den Anforderungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG genügenden Weise ausgeglichen werden.

Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zu verstehen, setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21; Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 30 Rn. 10)

Durch die Errichtung des geplanten Radweges kommt es für das Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ zu einem Flächenverlust von 80m². Als Ausgleich für diese Beeinträchtigung wird innerhalb des Biotopverbundes entlang des Grabengewässers NN-XQ5 ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen im Flächenverhältnis >1:2 angelegt (Ausgleichsmaßnahme A3). Das neu geschaffene Biotop ist somit vom selben Typ wie das beeinträchtigte Biotop und stimmt mit ihm hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung im Wesentlichen überein.

Diese Feststellungen stehen im Einklang mit den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde in ihrer ergänzenden Stellungnahme. So wurde mitgeteilt, dass der sich für das Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ ergebende Flächenverlust durch die Neuanlage eines Auwaldstreifens kompensiert werden könne. Dies sei aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl hinsichtlich der Qualität des zu entwickelnden Biotops als auch des Flächenum-

fangs plausibel. Bei Einhaltung und Umsetzung der der ergänzenden Stellungnahme beigefügten Nebenbestimmungen werde davon ausgegangen, dass die Eingriffe in das besonders geschützte Biotop „Sumpfwälder westlich Hugstetten“ minimiert und gleichartig ausgeglichen werden können. Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten werde die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, sofern die beigefügten Nebenbestimmungen eingehalten würden.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung sämtlicher von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen unter V. in diese Entscheidung aufgenommen.

7.4.4.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend, § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, legen der Planfeststellungsbehörde der landschaftspflegerische Begleitplan und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (S. 35 ff.) kommt für die **Haselmaus** zu folgenden Ergebnissen:

Um hinsichtlich der im Eingriffsbereich vorkommenden Haselmaus das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind die Vermeidungsmaßnahmen der Bauzeitenreglementierung (V1) und der schonenden Rodung von Gehölzbeständen (V2) durchzuführen.

Eine Fällung von Bäumen bzw. Rodung von Gebüsch während der Winterruhe minimiert das Tötungsrisiko für die Haselmaus. Dabei ist ein maschinelles Befahren der Gehölzbestände zu vermeiden, damit die in Bodennestern überwinternden Haselmäuse durch ein Befahren der Fläche nicht getötet werden. Da mit den weiteren Arbeiten in diesem Bereich erst nach der Vergrämung der Zauneidechsen begonnen werden kann, sind im Frühjahr/Frühsummer ggf. die aufkommenden Stockausschläge nochmals zurückzuschneiden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die ggf. hier überwinternden Haselmäuse im Frühjahr die Fläche verlassen (da nicht mehr attraktiv) und auch nicht mehr zurückkehren.

Eine Störung der Haselmauspopulation nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Erschütterungen und Lärm während der Bauphase wird nicht angenommen. Dies beruht darauf, dass sich der Schwerpunkt der Haselmausnachweise in größerer Entfernung zum Eingriffsort befindet.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Für die Haselmaus entsteht zwar ein dauerhafter Lebensstättenverlust (Nahrungs- und Ruhehabitat) von ca. 0,03 ha im Trassenbereich des Waldbestandes 1. Von einem Schädigungsverbot ist dennoch nicht auszugehen, da die durchweg hohe Habitatqualität des verbleibenden Waldbestandes im direkten Eingriffsumfeld den Verlust auffangen kann.

Bei zielführender Durchführung der genannten Maßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu erwarten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (S. 35 ff.) kommt für **Reptilien** zu folgenden Ergebnissen:

Um hinsichtlich der im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechse das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind die Vermeidungsmaßnahmen der schonenden Rodung von Gehölzbeständen (V2) und der Vergrämung von Eidechsen aus dem Eingriffsbereich (V3) durchzuführen.

Die Rodung muss zwischen Dezember und Ende Februar möglichst schonend von der Straße aus ohne Befahren der Gehölzbestände mit Maschinen geschehen, damit nicht durch eine Verdichtung des Bodens die darin überwinterten Zauneidechsen getötet werden. Nach den Rodungsarbeiten sind die Eingriffsflächen im Bereich des Waldbestandes 1 nachzupflegen und mit lichtundurchlässiger Folie abzudecken. Dies führt zu einer Vergrämung der sich dort aufhaltenden Zauneidechsen.

Eine Störung der Eidechsenpopulation nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Erschütterungen und Lärm während der Bauphase wird nicht angenommen. Dies beruht darauf, dass sich der Großteil der Zauneidechsenpopulation nördlich der L187 befindet.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt trotz temporärem Lebensstättenverlust in einer Größenordnung von 0,03 ha nicht ein, da in der direkten Umgebung des Eingriffs ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind.

Bei zielführender Durchführung der genannten Maßnahmen sind somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu erwarten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (S. 35 ff.) kommt für **Fische und Libellen** zu folgenden Ergebnissen:

Es wurde neben allgemein verbreiteten, ungefährdeten Fischarten auch das Bachneunauge als streng geschützte Art sowie neben allgemein verbreiteten, ungefährdeten Libellenarten die ebenfalls streng geschützte Helmazurjungfer im Plangebiet nachgewiesen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, ist die Vermeidungsmaßnahmen der Bergung von Fisch- und Libellenbeständen durch Elektrofischung sowie Vermeidung der Qualitätsverschlechterung des Gewässers (V4) durchzuführen.

Wenige Stunden vor dem Eingriff sind die Fischbestände aus dem betroffenen Grabenabschnitt per Elektrofischung unter fachkundiger Aufsicht zu bergen, bei kurzer Bauzeit zwischenzuhältern und/oder in unbeeinträchtigte Grabenbereiche wiedereinzusetzen. Ein Einwandern von Fischen in den Arbeitsbereich ist durch entsprechende Sperrvorrichtungen zu unterbinden. Auch die Wasser- und Ufervegetation mit potentiell darin befindlichen Larvenstadien der Helmazurjungfer sind vor dem Eingriff zu entnehmen und in einem anderen Grabenabschnitt einzubringen.

Eingriffe in Uferbereiche und Sohlstrukturen sind weitestgehend zu vermeiden. Die Arbeiten am Grabengewässer NN-XQ5 und damit die einhergehende Trübung oder Verschlammung des Baches durch aufwirbelndes Feinsediment sind möglichst kurz zu halten. Eine Verschmutzung des Gewässers durch organische wie chemische Schadstoffe sowie eine starke und langanhaltende Trübung bzw. Verschlammung des Gewässers ist zu vermeiden.

Bei zielführender Durchführung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 abzuwenden.

Weitere streng geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. So konnten insbesondere der Helle und Dunkle Wiesenknopf-Bläuling, der Dohlenkrebs, die Bachmuschel sowie die Gelbbauchunke im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Folglich ist hinsichtlich dieser Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die seitens des Vorhabenträgers vorgelegten Unterlagen geprüft und nachvollzogen. Sie sind fachlich zutreffend und methodisch nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass unter Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen ist.

In Übereinstimmung mit dieser Einschätzung hat die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2019 erklärt, die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros FrInaT seien plausibel. Mit Umsetzung der in den Gutachten genannten und in den LBP übernommenen Vermeidungsmaßnahmen könnten erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten vermieden werden.

7.4.5

Vorbringen der Naturschutzverwaltung

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat zunächst mit Schreiben vom 03.09.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Überarbeitung des Erläuterungsberichts zum LBP, der Bestands-

und Konfliktpläne sowie der Maßnahmenpläne erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2019 eine ergänzende Anhörung der unteren Naturschutzbehörde. Diese hat zu den überarbeiteten Planunterlagen mit Schreiben vom 03.02.2020 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Die beiden Stellungnahmen wurden im Wesentlichen bereits im Rahmen der vorstehenden Prüfungspunkte behandelt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter IX.7.4.1 bis IX.7.4.4 verwiesen.

Soweit das Vorbringen der unteren Naturschutzbehörde nicht bereits im Rahmen der vorstehenden Prüfungspunkte behandelt wurde, wird es im Folgenden dargestellt.

In ihrer Stellungnahme vom 03.09.2019 erklärte die untere Naturschutzbehörde, laut LBP sei mit dem Radwegbau eine Flächeninanspruchnahme von 11.540m² verbunden, davon 4.600m² Neuversiegelung und 1.470m² Bankettfläche. Die übrigen Flächen würden vorübergehend beansprucht und sollten wiederhergestellt werden. Hinsichtlich der vom Bauvorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotope werde darauf hingewiesen, dass bei der UNB eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen sei. Allerdings werde aus dem LBP nicht ersichtlich, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen geschützte Biotopflächen dauerhaft oder nur vorübergehend beeinträchtigt würden und für welche Flächen konkret eine Ausnahme beantragt werde. Dies sei nachzureichen.

Die Eingriffsermittlung und –bewertung erfolge verbal-argumentativ und in Form von Bilanzierungen. Beim Schutzgut Boden werde die Berechnung des notwendigen Ausgleichsumfanges auf der Grundlage der ÖkokontoVO (2010) allerdings fehlerhaft ausgeführt, da die ermittelten Wertstufen der Böden nicht gemäß den Vorgaben der ÖKVO mit dem Faktor 4 multipliziert worden seien, um die auszugleichenden Ökopunkte zu ermitteln. Demzufolge falle das auszugleichende Defizit beim Schutzgut Boden deutlich höher aus (um den Faktor 4). Dies sei zu korrigieren. In der Bilanzierung des vorhandenen Biotopbestandes falle auf, dass die Biotoptypen Feldgehölz und Wald jeweils vom Normalwert abwichen und abgewertet würden, ohne dass dies im LBP bei der Vegetationsbeschreibung begründet werde. Dies sollte noch jeweils plausibilisiert werden.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 03.02.2020 teilte die untere Naturschutzbehörde mit, die Bilanzierung für das Schutzgut Boden sei nun korrekterweise angepasst worden, so dass ein Ausgleichsdefizit von 31.264 Ökopunkten entstehe. Der Ausgleich solle zum großen Teil durch die bereits erfolgte Entsiegelung der L116 zwischen Bötzingen und Marchneuershausen erfolgen. Ein kleinerer Teil werde schutzgutübergreifend aus der Biotopbilanz des hiesigen Projekts erbracht. Es werde davon ausgegangen, dass durch diesen Ausgleich die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden vollständig ausgeglichen werden können. Auch die Begründung für die Abwertung der Biotoptypen Feldgehölz und Wald im Ausgangszustand werde nun nachvollziehbar durch die Vorbelastung aufgrund

des Verkehrs sowie die artenarme und zum Teil mit Neophyten untersetzte Krautschicht begründet.

Nach alledem ist den Belangen der unteren Naturschutzbehörde hinreichend Rechnung getragen worden.

7.5

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Belange des Gewässerschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die untere Wasserschutzbehörde hat mit Schreiben vom 03.09.2019 mitgeteilt, der geplante Radweg durchquere auf der Gemarkung Buchheim das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet für den Brunnen TB II Ketsch der Gemeinde Bötzingen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sei das vom Radweg ausgehende Gefährdungspotential gering und tolerabel. Während der Bauzeit ergebe sich ein etwas größeres Gefährdungspotential, weshalb für die Baudurchführung die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen vorgeschlagen würden.

Die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Die untere Wasserschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme weiter ausgeführt, dass aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens bestünden. Die vorgelegte Entwässerungsplanung sei grundsätzlich in Ordnung. Aus den Antragsunterlagen gehe hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser durch Querneigung über die beidseitigen Bankette versickern solle. Ein gesammeltes Ableiten o. ä. sei nicht vorgesehen. Das unbeeinflusste Versickern von Niederschlagswasser stelle regelmäßig keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar und bedürfe daher auch keiner Erlaubnis. Die Anwendung der Niederschlagswasserverordnung sei daher ebenfalls nicht angezeigt.

Beim Bau und Betrieb der Entwässerungsmulden/Bankette seien jedoch wegen des Trassenverlaufs durch das Wasserschutzgebiet und der zum Teil geringen Grundwasserüberdeckung (< 1m) die in der Stellungnahme näher bezeichneten Hinweise zu beachten.

Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Zum Hochwasserschutz hat die untere Wasserschutzbehörde mitgeteilt, die Hochwassergefahrenkarten zeigten, dass der geplante Radweg über weite Strecken innerhalb eines HQextrem und eines so genannten "geschützten Bereichs" verlaufe und daher im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liege. Hierauf sei bereits in der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung zur UVP-Pflicht hingewiesen worden. Aus den Antragsun-

terlagen sei aber nicht zu erkennen, dass die Planung den Hinweis aufgegriffen habe. Deshalb werde darauf hingewiesen, dass nach § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden sollen. Der Begriff der baulichen Anlagen sei hier nicht gleichzusetzen mit den baulichen Anlagen des § 78 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 30 ff BauGB, sondern umfasse auch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, es sei durchaus zur Kenntnis genommen worden, dass das Vorhaben innerhalb eines geschützten Bereichs liege. Dies habe aber keine praktischen Auswirkungen auf die Planung, da ein potentiell Überfluten im (sehr seltenen) HQExtrem-Fall für den Geh- und Radweg tatsächlich kein Problem darstelle.

Die Hinweise würden daher zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung der geschützte Bereich dargestellt.

Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Soweit es die Lage des Vorhabens innerhalb eines HQextrem und eines so genannten "geschützten Bereichs" betrifft, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Bauweise des Radweges dem durch die vorbezeichnete Lage bedingten Hochwasserrisiko hinreichend angepasst ist. Im Übrigen hat die untere Wasserbehörde selbst keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Bauweise vorgebracht oder diesbezüglich Auflagen vorgeschlagen.

Vielmehr wurde mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Hinweise und Auflagen aus Sicht des fachtechnischen Dienstes Hochwasser/Oberflächengewässer keine Bedenken gegenüber der Planung und Anlage des Radwegs bestünden.

Oberflächengewässer und Gewässerkreuzungen betreffend hat die untere Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass der geplante Radweg am Westende des Flst.Nr. 2178 der Gemarkung March-Buchheim den Ketschgraben queren solle. Bei dem Ketschgraben handele es sich um ein AWGN-Gewässer, d. h. um ein Gewässer 2. Ordnung. Dem Ketschgraben komme eine wesentliche Bedeutung bei der Ableitung von Hochwässern von der Gemarkung Umkirch zu. Es werde deshalb gebeten, die Auflage aufzunehmen, dass der Querschnitt der Gewässerquerungen nicht verengt werden dürfe. Die grundsätzlich erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG i. V. m. § 28 WG werde von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst.

Die Planfeststellungsbehörde weist klarstellend darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 28 Abs. 1, Abs. 2 WG, §§ 10, 12 WHG gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht von der Entscheidungskonzentration umfasst ist, mithin nicht von

dem Planfeststellungsbeschluss ersetzt, sondern vielmehr gesondert von der Planfeststellungsbehörde erlassen wird.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Verlängerung des Durchlasses für den Ketschgraben am Westende des Flst.Nr. 2178 der Gemarkung March-Buchheim (ca. bei Bau-km 0+145) bestanden auch seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde daher gemäß § 19 Abs. 1 WHG neben dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen (vgl. Ziffer IV des verfügenden Teils des Beschlusses).

Das erforderliche Einvernehmen hat die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 03.09.2019 erteilt. Die geforderte Auflage wurde vom Vorhabenträger zugesagt und diese Zusage unter Ziffern IV (1) des verfügenden Teils des Beschlusses aufgenommen.

Nach alledem wird den Belangen des Gewässerschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Dies gilt auch für die Belange der unteren Bodenschutzbehörde. Diese hat in ihrer Stellungnahme vom 03.09.2019 mitgeteilt, es sei bereits im Rahmen der Anhörung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht auf die Fläche 07101-000 Altablagerung "aa/ Geländeauffüllung im Gewann Unte /March LKBH" hingewiesen worden, die sich ab Bau-km 1+420 bis Ausbauende befinde. Aufgrund der Einstufung in Beweismiveau 1 mit Handlungsbedarf A (ausscheiden und archiviert) sei mitgeteilt worden, dass aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde eine weitere Bearbeitung nicht notwendig sei, da die Fläche für nicht altlastverdächtig befunden wurde und Untergrundverunreinigungen nach derzeitigen Kenntnissen nicht zu erwarten seien. Es sei jedoch gebeten worden, diese Fläche dennoch in den Erläuterungsbericht sowie in den Bestands- und Konfliktplan mit aufzunehmen. Hintergrund sei, dass zumindest die Kenntnis hierüber bei anstehenden Erdarbeiten bestehen sollte.

Der Vorhabenträger hat die von der unteren Bodenschutzbehörde geforderten Ergänzungen im LBP-Erläuterungsbericht (Unterlage 19.1a, Kap. 2.3.1) sowie im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.3.2a) nunmehr vorgenommen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme weiter mitgeteilt, es sei bereits im Rahmen der Anhörung zur Vorprüfung der UVP-Pflicht darauf hingewiesen worden, dass sich das Vorhaben ab Bau-km 0+690 bis Ausbauende in einem durch historische Bergbautätigkeit beeinflussten Gebiet befinde. Eine vom Landratsamt in Auftrag gegebene Detailuntersuchung (23.11.2016) zur bergbaubedingten Schwermetallbelastung der Böden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald habe im Bereich der Planung Schwermetallgehalte im Boden vorgefunden, welche gemäß Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) in die Qualitätsstufe Z 1 einzuordnen seien. Diese Schwermetallgehalte seien durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Bei den ermittelten Schwermetallgehalten fielen insbesondere die erhöhten Bleigehalte des Bodens auf (bis 154 mg/kg TS

im näheren Umfeld der Planung). Auch hier sei darum gebeten worden, diese Information in den Erläuterungsbericht sowie in den Bestands- und Konfliktplan mit aufzunehmen. In den vorgelegten Unterlagen zur beantragten Planfeststellung seien die Hinweise jedoch nicht aufgenommen worden. Es werde deshalb nochmals gebeten, o.g. Hinweise in die Entscheidung aufzunehmen. Bei der Verwertung der Erdmaterialien seien die Einbauregularien der VwV "Boden als Abfall" zu beachten.

Der Vorhabenträger hat auch diese von der unteren Bodenschutzbehörde geforderten Ergänzungen im LBP-Erläuterungsbericht (Unterlage 19.1a, Kap. 2.3.1) sowie im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.3.2a) nunmehr vorgenommen.

Nach alledem stehen weder Belange des Bodenschutzes noch Altlasten dem Vorhaben entgegen.

7.6

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 03.09.2019 mitgeteilt, mit Ausnahme des Abschnitts auf dem Waldflurstück 2479/1 sei zur Erschließung der umliegenden Flächen für landwirtschaftliche Fahrzeuge die Benutzung des neuen Weges weiterhin möglich. Das Vorhaben berühre die angrenzenden Landwirtschaftsflächen, die als Acker (Weizen, Mais, Ackergras) und Grünland von Haupterwerbslandwirten genutzt würden, vorwiegend im Randbereich. Gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg (www.flurbilanz.de) sei der größte Bereich dieser Landwirtschaftsflächen der Vorrangflur II zugeordnet, die ersten 240 m des Vorhabens sogar der Vorrangflur I. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage seien an diesen Standorten insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvoller Produktionsstandorte. Auf solchen Gunststandorten könnten entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Umweltbelastung (höherer Düng- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssten. Da fast 2/3 des Rad- und Gehweges auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg geplant würden oder im Waldbereich lägen, halte sich der tatsächliche Flächenverlust für die Landwirtschaft in Grenzen. Durch die Ausgleichsmaßnahme A2 seien ca. 17 Acker- und Wiesenflächen geringfügig an deren Kopfende betroffen, der landwirtschaftliche Flächenverlust sei daher überschaubar. Aktuell würden die Flst.Nrn. 3052 bis 3055 als Arbeitsraum für die Elektrifizierung und den Ausbau der Breisacherbahn genutzt. Die untere Landwirtschaftsbehörde gehe weiter davon aus, dass die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3 vorgesehenen Gehölzpflanzungen über 0,145 ha entlang des Fließgewässers NN-XQ5 und der A2 Flächen die Bewirtschaftung

der angrenzenden Landwirtschaftsflächen nicht beeinträchtigen. Für einige angrenzenden Flächen liege der unteren Landwirtschaftsbehörde ein Aufforstungsantrag vor.

Es wurde darauf hingewiesen, dass – sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bezüglich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ergeben - § 15 Abs. 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und §15 Abs. 6 NatSchG (frühzeitige Einbindung noch in der Planungsphase der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) gelten.

Bei Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise bestünden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Baumaßnahme.

Die entsprechenden Hinweise, Auflagen sowie die Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Den landwirtschaftlichen Belangen wird somit hinreichend Rechnung getragen.

7.7 Flurbereinigung

Belange der Flurbereinigung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Soweit es die Flurneuordnung betrifft, haben sowohl die untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde als auch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg darauf hingewiesen, dass sich die Planung im Abschnitt von Baubeginn bis Bau-km 0+495 innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens „Umkirch (B 31)“ befindet, in dem der neue Rechtszustand bereits durch die Ausführungsanordnung am 31.10.2018 eingetreten sei. Bei der Neuzuteilung sei die Fläche des Radweges insoweit berücksichtigt worden, als der Gemeinde March an dieser Stelle neue Flurstücke zugeteilt worden seien. Es werde gebeten, darauf zu achten, dass die Baumaßnahmen nur innerhalb der Grenzen der neu zugewiesenen Flurstücke erfolgen. Sollten weitere Flächen in Anspruch genommen werden, sei dies mit den Eigentümern der angrenzenden Flächen zu vereinbaren.

Der Vorhabenträger hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen in den Planunterlagen (Unterlage 10) enthalten seien. Aus den Unterlagen zum Grunderwerb geht hervor, dass im Bauabschnitt von Baubeginn bis Bau-km 0+495 ausschließlich im Eigentum der Gemeinde March stehende Grundstücke dauerhaft in Anspruch genommen werden. Im Eigentum von Privaten stehende Grundstücke werden lediglich vorübergehend in Anspruch genommen. Für eine derartige vorübergehende Inanspruchnahme bedarf es, wie stets, einer Vereinbarung mit den betroffenen Eigentümern oder, falls eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, eines Beschlusses der Enteignungsbehörde

Die untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde hat weiter mitgeteilt, dass, soweit es die Belange der Vermessung betrifft, bezüglich des Vorhabens keine Bedenken und Anregungen bestünden. Mit Blick darauf, dass die Maßnahme zum Teil innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Umkirch (B 31)“ liegt, wurde auf Folgendes hingewiesen:

Nach Fertigstellung des Geh- und Radweges könnten die Veränderungen der außerhalb liegenden Flurstücke durch Radwegvermessung vom FB 470 in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Für den innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens liegenden Teil müsse später dann geklärt, ob dieser Bereich von der unteren Flurneuordnungsbehörde bearbeitet werden könne.

7.8

Fischerei

Fischereifachliche Belange sind von dem Vorhaben durch vier Gewässerkreuzungen betroffen. Es handelt sich um das Grittbächle sowie drei weitere namenlose Gräben. Bei den überplanten Gewässern handelt es sich um kleine Flachland-Fließgewässer.

Die staatliche Fischereiaufsicht (Regierungspräsidium Freiburg) hat mit Schreiben vom 15.10.2019 darauf hingewiesen, dass kleine Fließgewässer - auch periodische - eine besondere Bedeutung als Laich- und Jungfischhabitate haben. Besonders Kleinfische suchten im Frühjahr bei höherer Wasserführung derartige Gewässer auf. Der Bruterfolg sei wegen fehlendem Räuberdruck oft überdurchschnittlich hoch. Bei Gewässerbelastungen oder gar Fischsterben dienten Kleingewässer oft als Refugialbereiche, von denen die Wiederbesiedlung mit Fischen oder Kleintieren des Gewässerbodens (Makrozoobenthon) ausgehe. Gemessen an ihrem Abfluss besäßen sie in der Regel eine überdurchschnittlich hohe gewässerökologische Bedeutung.

Den überplanten kleinen Fließgewässern komme jedoch nach Kenntnis der staatlichen Fischereiaufsicht keine besondere fischereiliche oder fischökologische Bedeutung zu. Aus fischereifachlicher Sicht bestünden daher keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Die fischereifachlichen Hinweise und Auflagen wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Damit wird den fischereifachlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen.

7.9

Forstwirtschaft

Die untere Forstbehörde hat mit Schreiben vom 03.09.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen. In den Unterlagen würden die Waldumwandlung und der dafür notwendige forstrechtliche Ausgleich umfassend dargestellt (Unterlagen 9.1, 9.2 und 19. 7), sodass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegenüber dem Planfeststellungsverfahren bestünden.

Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 31.07.2019 hat die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde darauf hingewiesen, dass mit dem geplanten Neubau des Geh- und Radwegs geringfügig in Waldflächen eingegriffen werde. Die Waldumwandlungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz (LWaldG) werde im Planfeststellungsverfahren konzentriert. Bei Übernahme der in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen werde der dauerhaften Waldumwandlung von 702 m² entsprechend § 9 LWaldG sowie der befristeten Waldumwandlung von 14 m² entsprechend § 11 LWaldG zugestimmt. Bezüglich der befristeten Waldumwandlung wurde darauf hingewiesen, dass die betreffende Fläche Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bleibe.

Die entsprechenden Auflagen sowie die Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Den forstwirtschaftlichen Belangen wird somit hinreichend Rechnung getragen.

7.10

Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart) hat mit Schreiben vom 05.08.2019 mitgeteilt, dass zur Planung im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege bestünden. Es wurde jedoch um Aufnahme eines Hinweises auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen gebeten. Die entsprechende Zusage des Vorhabenträgers wurde in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Den Interessen der Denkmalpflege wird somit hinreichend Rechnung getragen.

7.11

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion (Regierungspräsidium Freiburg) hat mit Schreiben vom 16.08.2019 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine im Regelfall unüberwindbaren rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen entgegenstünden. Ebenso wenig seien eigene Planungen und Maßnahmen beabsichtigt, die den Plan berühren könnten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren durch das LGRB keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder ein geotechnischer Bericht vorliege, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. etwaiger Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird. Dies wurde vom Vorhabenträger bestätigt.

Das LGRB hat weiter ausgeführt, dass weder aus bodenkundlicher Sicht, noch aus rohstoff-geologischer und hydrogeologischer Sicht zu der Planung Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen seien. Von bergbehördlicher Seite bestünden ebenfalls keine Einwendungen gegen die Planung. Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes seien nicht tangiert.

Die Hinweise des LGRB wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen. Damit wird den Belangen des LGRB hinreichend Rechnung getragen.

7.12

Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Belange der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG sowie der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hat in ihrer Gesamtstellungnahme vom 19.08.2019 darauf hingewiesen, dass innerhalb des Planungsgebiets die 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung BL 437 Freiburg Abzw. – Appenweier der DB Energie verlaufe. Die Leitung verfüge über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m rechts und links der Trassenachse).

Gegen die Planung bestünden bei Beachtung und Einhaltung der im o.g. Schreiben der DB Energie GmbH vom 09.08.2019 -Zeichen: I.ET-S-SW 3 RS- und dem zugehörigen Merkblatt genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Es werde um Aufnahme der dort genannten Punkte in den Planfeststellungsbeschluss gebeten.

Die entsprechenden Hinweise sowie die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Damit wird den Belangen der Deutschen Bahn AG hinreichend Rechnung getragen.

7.13

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die **bnNETZE GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2019 einige Schutzvorkehrungen gefordert, deren Einhaltung der Vorhabenträger zugesagt hat.

Diese Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Die **Amprion GmbH** hat mit Schreiben vom 03.09.2019 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, die Trassenführung zur o. g. Tiefbaumaßnahme, wie in dem beige-fügten Übersichtslageplan eingetragen, kreuze im Bereich 0+565 die o. g. Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH sowie der TransnetBW GmbH. Vertragsgemäß sei für die Beauskunftung dieser Freileitung die TransnetBW GmbH zuständig. Die Anfrage sei daher an die zuständige Stelle der TransnetBW GmbH weitergeleitet worden.

Die **Transnet BW GmbH** hat mit Schreiben vom 12.07.2019 mitgeteilt, das Planfeststellungsverfahren solle auch für solche Grundstücke Gültigkeit erlangen, die sich im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage „380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Mast 215-216“ befänden. Diese Leitungsanlage sei eine Gemeinschaftsanlage der TransnetBW und des Übertragungsnetzbetreibers Amprion.

In ihrer Stellungnahme hat die TransnetBW einige Schutzvorkehrungen und sonstige Auflagen gefordert, deren Einhaltung der Vorhabenträger zugesagt hat.

Diese Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügenden Teil des Beschlusses ebenso aufgenommen wie die in der Stellungnahme genannten Hinweise der Transnet BW.

Die TransnetBW hat in ihrer Stellungnahme weiter auf eine geplante Zubeseilungsmaßnahme hingewiesen.

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion habe die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme sei mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 45 55. Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung „Kühmoos-Daxlanden“ stelle einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt – Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt worden sei. Es gehe um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme werde das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL45 55 handele es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen wolle. Konkret gehe es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hingen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten. Im Zuge der Umbaumaßnahme solle auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgelegt werden.

Der Baubeginn solle möglichst im Jahr 2021 erfolgen, um die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung für 2023 realisieren zu können.

Der Vorhabenträger hat diese Zubeseilungsmaßnahme zur Kenntnis genommen.

Die **terranets BW GmbH** hat mit Schreiben vom 02.07.2019 mitgeteilt, dass im Planungsbereich des Geh- und Radweges die Erdgashochdruckleitungen Rheintalsüdleitung RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar, die RTS 2 DN 300 MOP 64 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH verlaufen.

Zusätzlich würden die Armaturengruppe AG 1016C und die Anschlussleitung DN 300 MOP 67,5 bar zur Übergabestation Freiburg-Nord auf dem Flst. Nr. 2479/1 temporär während der Ausbauphase beansprucht. Hierzu werde um Prüfung gebeten, ob der geplante Arbeitsstreifen so umgeplant werden könne, dass die eingezäunte Fläche der Armaturengruppe vollständig ausgespart und mit Bauzäunen gesichert und geschützt werden kann.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, der Arbeitsstreifen der vorübergehenden Inanspruchnahme sei bisher nur schematisch eingezeichnet. Eine Inanspruchnahme der eingezäunten Anlage bei Bau-km 0+500 sei nicht erforderlich. Die Aussparung werde zugesagt.

Diese Zusage des Vorhabenträgers wurde in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Die terranets BW hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die im Bereich 0 + 565,073 verlaufende 380-kV-Freileitungsanlage nicht im Eigentum der terranets bw GmbH befinde, sondern voraussichtlich der transnet bw / Amprion gehöre.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen der Anhörung sowohl Amprion als auch TransnetBW beteiligt worden waren. Hinsichtlich der abgegebenen Stellungnahmen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

In ihrer Stellungnahme hat die terranets BW einige Schutzvorkehrungen gefordert.

Die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers bzw. die entsprechenden Auflagen wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses ebenso aufgenommen wie die in der Stellungnahme genannten Hinweise der terranets BW.

Die terranets BW hat unter anderem darauf hingewiesen, dass für die Errichtung eines temporären befahrbaren Arbeitsstreifens im Schutzstreifenbereich ihrer Anlagen weitere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig werden könnten. Der genaue Umfang der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen hänge von der Tragfähigkeit des Untergrundes sowie der geplanten Lastabwicklung über den Schutzstreifen ab. Der Aufbau der neuen Verkehrsfläche müsse in Anlehnung an das Typenblatt T2.22 erfolgen, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten seien. Außerdem müssten die temporären Überfahrtstellen mit der Betriebsanlage Süd/Weier abgesprochen und in Anlehnung an das Arbeitsblatt T2.50 mit Baggermatratzen gesichert und geschützt werden.

Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, es sei kein temporärer befahrbarer Arbeitsstreifen (=Baustraße) vorgesehen. Für die Durchführung der Arbeiten sei nur eine vorübergehende Inanspruchnahme der angrenzenden Fläche (Zutritt, Mitbenutzung durch Gerätschaften o. ä.) vorgesehen. Gegebenenfalls erforderliche Anwendungen von Typenblättern würden zugesagt.

Diese Zusage des Vorhabenträgers wurde in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

Die terranets BW hat weiter darauf hingewiesen, dass die geplante Verbreiterung der L 187 durch einen Geh- und Radweg auf dem Flurstück 2479/1 auf der Gemarkung Buchheim (Bereich 0+503,910 - 0+504,563) die RTS 3 DN 400 und die parallel verlegten Telekommunikationskabel kreuze. Die Anlagen von Terranets müssten dadurch an die neue Situation angepasst, gesichert und geschützt werden. Zudem kreuze der geplante Geh- und Radweg auf dem Flurstück 1616/2 auf der Gemarkung Buchheim (Bereich 1 + 282,647-1+285,698) die Rheintalsüdleitung RTS 2 DN 300 und Telekommunikationskabel der terranets BW. Diese Anlagen müssten dadurch an die neue Situation angepasst, gesichert und geschützt werden. Die Messkontaktsäule MK 199 müsse ebenfalls an die neue Situation angepasst werden und voraussichtlich versetzt und die integrierten Kabel neu angepasst werden.

Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen.

Die terranets BW hat zudem darauf verwiesen, dass die Kostentragung für die gesamte Sicherungsmaßnahme gemäß „Rahmenvertrag zur Benutzung sowie zum Neubau und Änderung von Straßen“ von 1980 mit dem Land Baden-Württemberg erfolge. Der neue Radweg werde aus Flächen des Straßengrundstücks der L 187 sowie aus Flächen der Nachbargrundstücke gebildet. Entsprechend § 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg seien Radwege Bestandteile der Straßen. Für die Querungen der beiden Leitungen RTS 2 und RTS 3 mit der L 187 gelte der Rahmenvertrag. Für die geänderten Kreuzungsstellen der beiden Leitungen mit der L 187 und dem neu hinzukommenden Radweg sei deshalb jeweils eine „Anlage 2“ zum Rahmenvertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger hat dies bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Nach alledem wird den Belangen der Strom- und Gasversorger hinreichend Rechnung getragen.

7.14

Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat in ihrer im Auftrag und mit Vollmacht der **Telekom Deutschland GmbH (Telekom)** abgegebenen Stellungnahme vom 19.08.2019 mitgeteilt, in dem Abschnitt des Radwegs von Bau-km 1 +300 bis Bauende bei km 1 +456,880 befänden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die Lage der TK-Linien sei in den Planunterlagen (Unterlage 05_03_Lageplan) enthalten. Bei den TK-Linien handle es sich um Kabelrohrtrassen, in denen sowohl Kupfer- als auch Glasfaserkabel geführt seien. Es werde davon ausgegangen, dass die Kabelschutzrohre in ihrer jetzigen Lage verbleiben können und entsprechend fachgerecht gesichert und geschützt werden.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung sämtlicher von der Telekom geforderter Schutzvorkehrungen und sonstiger Auflagen zugesagt.

Die in der Stellungnahme der Telekom enthaltenen Hinweise sowie die erteilten Zusagen des Vorhabenträgers wurden in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Die **terranets BW GmbH** hat mit Schreiben vom 02.07.2019 mitgeteilt, dass im Planungsbereich des Geh- und Radweges parallel zu den Erdgashochdruckleitungen Rheintalsüdleitung RTS 3 DN 400 MOP 67,5 bar und RTS 2 DN 300 MOP 64 bar verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH verlaufen.

Bezüglich der Belange der terranets bw GmbH in ihrer Eigenschaft als Telefonversorgungsunternehmen wird auf die Ausführungen unter IX.7.13 (Seite 51 f. dieses Beschlusses) zu den Belangen der terranets bw GmbH in ihrer Eigenschaft als Gasversorgungsunternehmen verwiesen. Die terranets BW hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Kostentragung für die erforderlich werdende Sicherungsmaßnahme gemäß „Rahmenvertrag zur Benutzung sowie zum Neubau und Änderung von Straßen“ von 1980 mit dem Land Baden-Württemberg erfolge. Für die geänderten Kreuzungsstellen der beiden Leitungen RTS 2 und RTS 3 mit der L 187 und dem neu hinzukommenden Radweg sei deshalb jeweils eine „Anlage 2“ zum Rahmenvertrag abzuschließen.

Der Vorhabenträger hat dies bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Den Belangen der betroffenen Telefonversorgungsunternehmen wird somit hinreichend Rechnung getragen.

7.15

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Weitere Belange, die einer Regelung bedürfen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde von den nachfolgenden Stellen mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen bzw. Belange nicht betroffen sind:

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Baurechtsbehörde

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde
- Referat 46 beim RP Freiburg, höhere Straßenverkehrsbehörde
- Referate 55 und 56 beim RP Freiburg, höhere Naturschutzbehörde
- Polizeipräsidium Freiburg
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg
- Südbadenbus GmbH
- NetCom BW

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben, sind:

- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Selbstverwaltungsbehörde
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Bereich Straßenplanung und –bau
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Referat 21 beim RP Freiburg, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg
- IHK Südlicher Oberrhein
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3-
- Bundesamt für Güterverkehr
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.

- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- Regionalbusverkehr Südwest GmbH
- SWEG
- Netze BW GmbH
- Unitymedia GmbH

8.

Private Belange

Private Belange sind durch das Vorhaben nur geringfügig betroffen.

Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken beschränkt sich nahezu ausschließlich auf eine vorübergehende Inanspruchnahme. Lediglich ein Grundstück wird in äußerst geringem Umfang (1m²) randlich beansprucht.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flächen beschränkt sich auf die Flächen, die zur Durchführung der Baumaßnahme und zur Herstellung einer Höhenangleichung an den neuen Geh- und Radweg benötigt werden. Diese Inanspruchnahme ist zur Verwirklichung des Vorhabens im vorgesehen Umfang erforderlich, angemessen und im Interesse des Vorhabens hinzunehmen.

Bei den durch das Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Verkehrs wurde hinreichend Rechnung getragen. Wie die untere Landwirtschaftsbehörde mitgeteilt hat, ist zur Erschließung der umliegenden Flächen für landwirtschaftliche Fahrzeuge die Benutzung des neuen Weges weiterhin möglich. Etwas anderes gilt lediglich für den Abschnitt auf dem im Eigentum der Gemeinde March stehenden Waldflurstück 2479/1. In diesem Bereich ist die Mitbenutzung des Radweges durch den landwirtschaftlichen Verkehr aber ohnehin nicht notwendig, da keine landwirtschaftlichen Flächen, sondern ausschließlich Wald angrenzt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Grundstückszufahrten während der Bauphase bis auf kurze, unvermeidbare Zeiträume während der Arbeiten am jeweiligen Grundstück offenbleiben. Zudem wurde in den verfügenden Teil dieser Entscheidung die Auflage aufgenommen, unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen.

Eine ungehinderte problemlose Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken wird auch nach Abschluss der Baumaßnahme gewährleistet sein. Der Vorhabenträger hat zugesagt, eventuelle Niveauunterschiede zu den weiterführenden Wirtschaftswegen auszugleichen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, an den Übergängen der Grundstücke

Flst.Nrn. 3052/3053, 3054/3055, 3006/3005, 2064/2061 und beim Grundstück Flst.Nr. 2028 jeweils ca. 10 m breite Zufahrtsbereiche herzustellen, indem eine Höhenanpassung an den neuen Geh- und Radweg erfolgt und der Bankettbereich des Weges zusätzlich asphaltiert wird.

Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Entschädigungsfragen bzw. Aspekte der Wertminderung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Hierzu wird auf die nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. ein besonderes Entschädigungsverfahren verwiesen.

Einzeleinwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

9.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung des Radweges angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung der Verkehrssicherheit des Radverkehrs für verhältnismäßig.

Soweit von Trägern öffentlicher Belange Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, sind diese im Planfeststellungsverfahren so weit wie möglich berücksichtigt worden. Einzeleinwendungen von Privaten wurden im Verfahren nicht erhoben.

Private Belange sind durch das Vorhaben nur geringfügig betroffen. Sie wurden bei der Planung soweit als möglich berücksichtigt und mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der ergänzenden Zusagen und Maßgaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß beschränkt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse an der Erhöhung der Verkehrssicherheit hingenommen werden.

Dem Antrag auf Planfeststellung konnte daher entsprochen werden.

10. Widmung

Über die Widmung des mit dem Vorhaben entstehenden gemeinsamen Geh- und Radweges der Landesstraße war nicht zu entscheiden. Werden Straßen, Wege oder Plätze aufgrund eines förmlichen Verfahrens wie des Planfeststellungsverfahrens für den öffentlichen Verkehr angelegt, ist eine ausdrückliche Widmung nicht erforderlich. Sie gelten nach § 5 Abs. 6 StrG mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Im Übrigen entscheidet die höhere Straßenbaubehörde über die Widmung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 StrG.

11. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 10 Abs. 1 Satz 1 Landesgebührengesetz, wonach der Antragsteller Gebührenfreiheit genießt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Kostenerstattung kommt daher nicht in Betracht.

Regierungspräsidium Freiburg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden im Rathaus der Gemeinde March nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.